



Gemeindeamt Gaschurn

A-6793 Gaschurn – Partenen / Dorfstraße 2 / Hochmontafon – Österreich
Tel. +43(0)5558/8202, Fax +43(0)5558/8202-19
email: gemeinde@gaschurn.at
www.gaschurn-partenen.at

Datum: 29. Juni 2011
Zeichen: 003-0/VO_Leinenzwang/2011
Bearbeiter: Melanie Themel
+43(0)5558/8202-10

VERORDNUNG

über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Gaschurn vom 16.06.2011 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 idgF, zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gaschurn verordnet:

§ 1

Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen, auf Loipen und Winterwanderwegen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:
Auf Friedhöfen, auf Kinderspielplätzen von Kindergärten, auf Schulplätzen und auf öffentlichen Sandspielflächen.

§ 3

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine gehalten werden:
In den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen, rund um das Rifabecken sowie auf dem gesamten Radweg im Gemeindegebiet Gaschurn/Partenen.

§ 4

Die in den §§ 1 bis 3 normierten Verbote gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, etc.), wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 5

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

§ 6


Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gem. § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 98 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister




Martin Netzer